

Verordnung der Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker über die Meisterprüfung für das Handwerk Kraftfahrzeugtechnik (Kraftfahrzeugtechniker-Meisterprüfungsordnung)

KUNDMACHUNG VOM 30.1.2004

Auf Grund der §§ 21 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2002, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk Kraftfahrzeugtechnik (§ 94 Z 43 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen.

§ 3. Personen, die die erfolgreiche Absolvierung einer der folgenden schulischen Ausbildungen durch ein positives Zeugnis nachweisen können, legen nur Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B, Modul 3 Modul 4 und Modul 5 ab:

- a) Werkmeisterschule für Berufstätige für Maschinenbau - Kraftfahrzeugtechnik und
- b) Fachakademie Kraftfahrzeugtechnik.
- a) Mindestens dreijährige berufsbildende Schule oder deren Sonderform in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 77/2001, vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt.

§ 4. Personen, die die erfolgreiche Absolvierung einer der folgenden schulischen Ausbildungen durch ein positives Zeugnis nachweisen können, legen nur Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B, Modul 4 und Modul 5 ab:

- a) Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen - Maschinenbau mit Wahlfachgruppe Verbrennungskraftmaschinen und Fahrzeugbau,
- b) Höhere Lehranstalt für Maschinenbau - Kraftfahrzeugbau,
- c) Höhere Lehranstalt für Maschinenbau- Motoren- und Kraftfahrzeugbau,
- d) Höhere Lehranstalt für Maschinenbau Ausbildungszweig Kraftfahrzeugbau,
- e) Höhere Lehranstalt für Maschinenbau - Motoren- und Landmaschinenbau,
- f) Höhere Lehranstalt für Flugtechnik,
- g) Höhere Lehranstalt für Maschinenbau – Flugtechnik,
- h) Höhere Lehranstalt für Maschinenbau, Ausbildungszweig Flugtechnik und
- i) Mindestens fünfjährige berufsbildende Schule oder deren Sonderform in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 77/2001, vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt.

§ 5. Personen, die die erfolgreiche Absolvierung einer der folgenden Meisterprüfungen durch ein positives Zeugnis nachweisen können, legen nur, Modul 2 Teil B, Modul 4 und Modul 5 ab:

- a) Landmaschinentechnik

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 6. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

Modul 1 Teil A

- (2) Teil A wird durch folgende einschlägige Lehrabschlussprüfungen ersetzt:
 - a) Kraftfahrzeugtechnik BGBl. II Nr. 191/2000
 - b) Kraftfahrzeugmechaniker BGBl. Nr. 271/1974, 353/1992 idF 510/1992
 - c) Kraftfahrzeugelektriker BGBl. Nr. 272/1974, 355/1976 idF 509/1992

- d) Karosseriebautechniker BGBl. II Nr. 335/1999
- e) Karosserieur BGBl. Nr. 288/1975
- f) Landmaschinentechniker BGBl. II Nr. 287/1998
- g) Landmaschinenmechaniker BGBl. Nr. 534/1987, 511/1992 idF 589/1992 und
- h) Fahrzeugfertiger BGBl. Nr. 284/1975.

(3) Folgende Arbeitsproben/Arbeitsgänge sind nach Angabe der Prüfungskommission in Form der Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrags auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung durchzuführen.

- a) Die Aufgabe hat sich auf die Durchführung einer kraftfahrzeugtechnischen Arbeit einschließlich der erforderlichen Messungen unter Einschluss von Arbeitsplanung, Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Maßnahmen zum Umweltschutz und Maßnahmen der Qualitätskontrolle zu erstrecken.
- b) Es sind folgende Fertigkeiten nachzuweisen:
 1. Zerlegen, Instandsetzen und Zusammenbauen von einzelnen Bauteilen,
 2. Mechanische Blechbearbeitung.

(4) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 3,5 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 4 Stunden dauern.

(5) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

Modul 1 Teil B

(6) Das Modul 1 Teil B hat an den zur Instandsetzung eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers ausgerichteten notwendigen betrieblichen Arbeitsabläufen projektorientierte Arbeitsproben zu folgenden Inhalten zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht.

- a) Arbeitsplanung,
- b) Arbeiten an elektrischen, elektronischen und mechanischen Systemen,
- c) Diagnostizieren von Fehlern, Festlegen von Reparaturmethoden und Instandsetzen von Teil- und Gesamtsystemen,
- d) Umgang mit Diagnosecomputern,
- e) Metall- und Kunststoffschmelzverbindungen und weitere Verbindungstechniken,
- f) Wiederkehrende Begutachtung gemäß § 57a Kraftfahrgesetz und
- g) Funktionsprüfung und Qualitätskontrolle.

(7) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 22 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil B darf maximal 24 Stunden dauern.

(8) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(9) Der Prüfling kann eigene Materialien mit der Maßgabe verwenden, dass die Prüfungskommission im Einzelfall Prüfungsmaterial des Prüflings von der Verwendung ausschließen kann. Der Prüfungswerber hat die ihm bekannt gegebenen Halbfertigteile mitzubringen.

(10) Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 7. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

Modul 2 Teil A

(2) Teil A wird durch die in § 6 Abs. 2 genannten einschlägigen Lehrabschlussprüfungen ersetzt.

(3) Folgende Kenntnisse sind aus dem Bereich des Fachgesprächs sowie des theoretischen Teils zu prüfen:

- a) Motortechnik,
- b) Kraftübertragung,
- c) Fahrwerk und Karosserie,
- d) Kraftfahrzeugelektrik und -elektronik und
- e) Diagnose.

(4) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

(5) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Modul 2 Teil B

(6) Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu stellen, die den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht.

1. Management:

- a) Arbeitsvorbereitung,
- b) fachliche Kundenberatung
- c) Diagnosemethoden und
- d) Arbeits- und Reparaturverfahren an Kraftfahrzeugen.

2. Sicherheitsmanagement

- a) Unfallverhütung,
- b) Sicherheitsvorschriften und
- c) Vorschriften den Umweltschutzes.

3. Qualitätsmanagement

- a) Innerbetriebliche Abläufe,
- b) Personalführung,
- c) Delegation und Controlling und
- d) Kundenzufriedenheit.

(7) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren.

Im Prüfungsgespräch hat der Prüfungskandidat nachzuweisen, dass er in der Lage ist einen Betrieb oder eine Betriebsabteilung selbständig, in Eigenverantwortung, zu führen.

Das Prüfungsgespräch hat mindestens 45 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.

(8) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(9) Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 3: Fachlich schriftliche Prüfung

§ 8. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Gegenständen: Fachtechnologie, Planung und Technisches Zeichnen und Fachkalkulation und Angewandte Mathematik einzubeziehen.

(3) Die Erledigung der Prüfaufgaben muss vom Prüfling im Gegenstand Fachtechnologie in 120 Minuten, im Gegenstand Planung und Technisches Zeichnen in 120 Minuten und im Gegenstand Fachkalkulation und Angewandte Mathematik in 120 Minuten erwartet werden können. Die Prüfung ist im Gegenstand Fachtechnologie nach 140 Minuten, im Gegenstand Planung und Technisches Zeichnen nach 140 Minuten und im Gegenstand Fachkalkulation und Angewandte Mathematik in 140 Minuten zu beenden.

Fachtechnologie

§ 9. Im Gegenstand Fachtechnologie sind dem Prüfling Aufgaben aus folgenden Bereichen zu stellen:

1. Werkstofftechnologie,
2. Arbeitstechnologie,
3. Werkstatttechnologie und
4. Fachliche Sondervorschriften (z.B. Motor und Aggregate, Triebwerke, Fahrwerk, elektrische Anlagen und elektronische Bauteile).

Planung und Technisches Zeichnen

§ 10. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat nach Angabe die Anfertigung

1. einer Werkstattzeichnung,
2. einer elektrischen Schaltskizze und
3. Entwurfskizzen einzelner Baugruppen.

zu umfassen.

Fachkalkulation und Angewandte Mathematik

§ 11. Die Prüfung im Gegenstand Fachkalkulation und Angewandte Mathematik hat die Ausführung eines fachlichen Kalkulationsbeispiels sowie eines kraftfahrzeugspezifischen Berechnungsbeispiels zu umfassen.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 12. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 13. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Bewertung

§ 14. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von sehr gut, bis nicht genügend.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.

(3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände mit der Note sehr gut und die übrigen Gegenstände mit der Note gut bewertet wurden.

Wiederholung

§ 15. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zusatzprüfung für das verbundene Gewerbe Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer

§ 16. Personen, die den Befähigungsnachweis für das Handwerk Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer durch eine in diesem Handwerk abgelegte Meisterprüfung erbringen, können die Meisterprüfung für das Handwerk Kraftfahrzeugtechnik durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Zusatzprüfung nachweisen. Die Zusatzprüfung umfasst eine mündliche Prüfung über die Inhalte des Modul 2 Teil B. Das Prüfgespräch hat mindestens 45 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 17. (1) Diese Verordnung tritt mit 1.2.2004 in Kraft.

(2) Die Meisterprüfungsordnung (BGBl. II Nr. 113/1996) tritt gemäß § 375 Z 74 GewO 1994 mit Ablauf des 31.1.2004 außer Kraft.

(3) Personen, die die Prüfung nach Abs. 2 wiederholen, dürfen noch bis spätestens 6 Monate nach dem außer Kraft treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach dieser Prüfungsordnung zur Wiederholungsprüfung antreten. Wahlweise dürfen sie aber auch nach der neuen Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung ablegen.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der neuen Prüfungsordnung zu wiederholen sind.

Komm.Rat Alois Edelsbrunner
Bundesinnungsmeister

Mag. Dietmar Schönfuß
Geschäftsführer

Beschreibung des Kraftfahrzeugtechnik-Handwerks

- a) Erzeugung, Wartung, Ausrüstung, Reparatur, Überprüfung und Inbetriebnahme von Kraftfahrzeugen - gleichgültig ihrer Antriebsart - einschließlich Krafträdern, Anhänger, Kraftwagen, Arbeitsmaschinen und Aggregate sowie mobile und stationäre Motoren.
- b) Erzeugung, Wartung, Reparatur, Überprüfung und Inbetriebnahme sämtlicher Bauteile und Baugruppen wie Elektrik, Elektronik, Hydraulik, Karosserien, Lackierung, Trieb- und Fahrwerke, Regeleinheiten und Zubehör.
- c) Instandhaltung (Wartung und Reparatur), Erzeugung und Ausrüstung von Steuer-, Regel-, Zusatzeinrichtungen und Zubehör, insbesondere von elektrisch, elektronisch hydraulisch und pneumatisch wirkenden Teilen und Baugruppen an Kraftfahrzeugen einschließlich Krafträdern, Anhänger, Kraftwagen, Arbeitsmaschinen, Generatoren und Aggregate sowie mobile und stationäre Motoren.
- d) Instandhaltung von Elektroantrieben und ihren Energiespeichern, von Steuer- und Regeleinrichtungen für Kraftfahrzeuge einschließlich Krafträdern, Anhänger, Kraftwagen, Arbeitsmaschinen, Generatoren und Aggregate sowie mobile und stationäre Aggregate.
- e) Instandsetzung von Verschleißteilen von Elektroantrieben für Kraftfahrzeuge sowie ihrer Energiespeicher und Austausch von Teilen der Steuerungselektronik von Elektroantrieben für Kraftfahrzeuge.